

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 11. Januar 1869.)

Mit Schreiben vom 9. November und 30. Dezember v. J. ist das Direktorium der schweizerischen Centralbahn beim Bundesrathe mit dem Gesuche eingekommen, einen Telegraphendrath zwischen beiden Bahnhöfen in Basel erstellen zu dürfen.

Diesem Gesuche hat der Bundesrath durch Ertheilung einer Konzession für die gewünschte Telegraphenlinie entsprochen, und zwar unter den bisher üblichen Bedingungen.

(Vom 13. Januar 1869.)

In Vollziehung der Bundesgesetze vom 18. Dezember v. J., betreffend die Fortsetzung der topographischen Aufnahmen und deren Veröffentlichung, hat der Bundesrath beschlossen:

A. In Bezug auf die topographischen Aufnahmen.

1. Es seien die topographischen Aufnahmen im bernischen Jura im Jahr 1869 und den folgenden Jahren fortzusetzen nach dem bestehenden Vertrage.

2. Seien die Regierungen der Kantone Neuenburg, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Thurgau und Appenzell Auser- und Innerrhoden anzufragen, in welcher Weise sie das bezügliche Bundesgesetz zur Ausführung bringen wollen; ob sie die Arbeiten der Triangulation und der topographischen Aufnahmen selbst ausführen, oder die eine oder andere dieser Arbeiten, oder beide dem eidgenössischen Stabsbureau zur Ausführung überlassen wollen; ferner ob dieselben diese Vornahmen in näherer oder entfernter Zeit beabsichtigen.

B. In Bezug auf die Veröffentlichung der Aufnahmeblätter.

1. Es sei der vom eidg. Militärdepartement vorgelegte, am 5. I. Mtz. zwischen der Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern abgeschlossene Vertrag über die Publikation der Aufnahmeblätter dieses Kantons genehmigt.

2. Seien in erster Reihe die bernischen Aufnahmsblätter zu veröffentlichen.
3. Sollen die Arbeiten für Kupferstich und Lithographie zur Konkurrenz ausgeschrieben werden.
4. Seien die Anmeldungen aus andern Kantonen abzuwarten.

Mit Depesche vom 18. Dezember v. J. übermachte der schweiz. Generalkonsul in Washington ein ihm von der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York zugekommenes Zirkular für Beforgung verschiedener Geschäfte im Interesse der deutschen Einwanderer und ihrer Freunde.

Der Bundesrath beschloß, dieses Zirkular sämtlichen Kantonsregierungen durch folgendes Kreis Schreiben mitzutheilen.

„Tit. !

„Die durch ihre Wirksamkeit für den Schutz der deutschen Einwanderung rühmlichst bekannte „Deutsche Gesellschaft“ in New-York hat mit dem 1. Mai 1868 auch ein Bureau für die Beforgung folgender Geschäfte eröffnet :

1. „Das Ueberfenden von Geld nach allen größeren Plätzen Deutschlands und der Schweiz, entweder durch Wechsel und Anweisungen zahlbar bei Vorzeigung oder in Baar.
2. „Die Beforgung von Passagescheinen für die Reise von Europa nach New-York und von dort nach Europa.
3. „Die Beforgung von Reisebilleten für Eisenbahnen oder Dampfschiffe, für die Reise in das Innere des Landes.
4. „Das Umwechseln von Geld.
5. „Das Ausstellen von Vollmachten.
6. „Die Annahme von Vollmachten und die Beforgung der dadurch übertragenen Geschäfte.
7. „Die Uebernahme und Beförderung von Paketen und Werthgegenständen.

„Die Gesellschaft bezweckt hierdurch, ihren Landsleuten einen zuverlässigen, prompten und billigen Weg für die Beforgung ihrer Geschäfte zu eröffnen. Sie wird für ihre Dienstleistungen nur so viel berechnen, als erforderlich ist, die dadurch entstehenden Unkosten zu decken und einen Reservefond zu bilden, welcher für die Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher verwendet werden soll.

„Sie leistet jedoch keinen Vorschuß irgend einer Art und bedingt baare Zahlung für alle von ihr zu besorgenden Geschäfte. Das Geschäftslokal ist Nr. 17 und 19 Broadway, die Adresse für Briefe: German Society, Post Box 4330, New-York.

„Laut Anzeige des schweizerischen Generalkonsuls in Washington ist die Gesellschaft willens, auch Schweizern ihre Dienstleistungen zuzuwenden, und hat sich zu diesem Behufe mit der „Basler Handelsbank“ in Basel und der „Schweizerischen Kreditgesellschaft“ in Zürich in Verbindung gesetzt. Der Generalkonsul wünscht, daß dies in Anbetracht des rein menschenfreundlichen und gemeinnützigen Zweckes, den die Gesellschaft verfolgt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

„Wir beschränken uns darauf, den Sachverhalt zu Ihrer Kenntniß zu bringen, und stellen es Ihrem Ermessen anheim, ob der Anregung des Generalkonsuls Ihrerseits weitere Folge zu geben sei.“

Der Schweiz. Generalkonsul in Washington hat mit Depesche vom 18. vorigen Monats die von den Herausgebern der in New-York erscheinenden Wochenblätter „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz“ und „Der Grütkianer“ gemachten Anerbieten für unentgeltliche Aufnahme von verschiedenartigen Bekanntmachungen eingesandt, welche Anerbieten der Bundesrath den eidgenössischen Ständen mit nachstehendem Kreis Schreiben zur Kenntniß zu bringen beschlossen hat.

„Tit.!

„Die Herausgeber der in Neu-York erscheinenden Wochenblätter „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz“ und „Der Grütkianer“ haben durch das schweizerische Generalkonsulat in Washington das Anerbieten gemacht, an geeigneter Stelle des Blattes jeweilen unentgeltlich eine summarische Uebersicht der ihnen zukommenden amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, welche in Erbschaftsachen, über Konkurse, Verschollenheitsserklärungen u. dgl. von schweizerischen Behörden erlassen werden und sich zur Mittheilung an die in den Vereinigten Staaten lebenden Schweizer eignen.

„Der Generalkonsul empfiehlt dieses Anerbieten zur Mittheilung an die Tit. Kantonsregierungen, und wir nehmen um so weniger Anstand, der Sache Folge zu geben, als die in den uns vorliegenden Zeitungsnummern enthaltenen Personalmeldungen mitunter wirklich für unsere ausgewanderten Landsleute von Werth sein mögen und auch dem Zwecke diesseitiger Bekanntmachungen nur dienlich sein können. Die zur Veröffentlichung mitzutheilenden Erlasse — vielleicht die Kantonsamtsblätter? — wären in Duplikat mit der Randbemerkung „für die

Zeitungen „Nachrichten aus Deutschland und der Schweiz“ und „Der Grütliener“ dem schweizerischen Konsul in New-York, Hrn. Louis Ph. De Luze, franko zuzusenden.

„Indem wir eine Berücksichtigung des genannten Anerbietens Ihrem Ermessen anheimgeben, benutzen wir diesen Anlaß zc.“

(Vom 15. Januar 1869.)

Das Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung von Bern über Errichtung von Telegraphenbüreau in Schwarzenburg und Kirchberg unter den üblichen Bedingungen Verträge abzuschließen.

Herr Alfred K l u n g e, von Aubonne (Waadt), seit dem Monat März 1868 Assistent am chemisch-analytischen Laboratorium des eidg. Polytechnikums, hat mit Schreiben vom 24. Dezember v. J. um Entlassung von seiner Stelle nachgesucht, welche Entlassung ihm vom Bundesrathe unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 11. Januar 1869)

als Posteinnehmer in Steinach: Hr. August Halder, Seiler, von und in Steinach (St. Gallen);

(am 15. Januar 1869)

als Postkommiss in Interlaken: Hr. Christian Urfer, von Bönigen (Bern), provisorischer Kommiss auf dem Postbüreau Interlaken;

„ „ „ Delémont: „ Joseph Contin, Kopist, von und in Courtetelle (Bern);

„ „ „ Fleurier: „ Emile Guy, von Bayards (Neuenburg), bisher Postgehilfe in Biel.



Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1869
Date	
Data	
Seite	73-76
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 038

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.